

Richtlinie: Netzwerk der Vertrauenspersonen

(Stand: 08.04.2025)

Mandat

Eine Vertrauensperson ist eine Person, die für alle Hochschulangehörige bei Problemen mit anderen oder mit sich selbst bereitsteht.

Vertrauenspersonen führen vertrauliche Gespräche, hören wertfrei zu, unterstützen die Hilfe- bzw. Ratsuchenden bei der Suche nach möglichen Bewältigungsstrategien und Lösungen. Sie bieten im Rahmen der offiziellen Angebote Hilfestellung sowie Begleitung auch bei den Beschwerdewegen an bzw. empfehlen ggf. weitere Hilfsangebote und Beratungsstellen.

Vertrauenspersonen können und dürfen keine psychotherapeutische bzw. psychosoziale Beratung vornehmen. Zu ihrer Aufgabe gehört die Abwägung, welche Fälle übernommen werden können und welche aus unterschiedlichen Gründen abgegeben werden müssen.

Verpflichtungen

Alle Vertrauenspersonen müssen sich – wie alle Hochschulangehörigen – konform zum gültigen Code of Conduct der Hochschule für Musik und Theater München verhalten.

Die Vertrauenspersonen verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle Tätigkeiten und Gespräche im Rahmen dieses Amtes, auch über ihre Amtszeit/en hinaus. Verpflichtend ist die regelmäßige Teilnahme an von der Hochschule bereitgestellten Fortbildungen. Dazu zählen unter anderem ein umfangreiches standardisiertes Schulungsprogramm vor dem Beginn der Beratungstätigkeit, die regelmäßige Teilnahme an Gruppenveranstaltungen sowie an mindestens einer Supervision pro Studienjahr.

Gruppe der Vertrauenspersonen

Das Netzwerk der Vertrauenspersonen besteht aus bis zu 20 Personen, die Angehörige der Hochschule für Musik und Theater München sind. Alle Statusgruppen, d.h. Professor*innen, Angehörige des Mittelbaus, Lehrbeauftragte, Mitarbeitende der Verwaltung sowie Studierende, sollten vertreten sein. Eine Ausgewogenheit bzw. größtmögliche Diversität innerhalb der Gruppe wird angestrebt. Personen, die dem Gleichstellungsteam angehören, d.h. Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Kunst und Wissenschaft, für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten oder für Gleichstellungsfragen (Verwaltung) sind, können keine Vertrauenspersonen sein.

Personen in erweiterten Leitungsposition oder in Verantwortung eines Vorsitzes eines Hochschulgremiums (bspw. Prüfungs- bzw. Promotionsausschüsse, Studiendekanat, Leitungsgremium eines Instituts) können grundsätzlich Vertrauenspersonen werden. Wird eine Beratungstätigkeit

angefragt, die eine Person betrifft, die Mitglied in einem von ihnen verantworteten Gremium/Institut/Abteilung ist, oder der gegenüber sie weisungsbefugt sind, müssen sie die Beratungstätigkeit abgeben.

Amtszeit

Das Engagement im Netzwerk der Vertrauenspersonen ist freiwillig. Die Amtszeit beträgt laut Senatsbeschluss drei Jahre. Zwei Amtszeiten sind möglich. Jedes Mitglied des Netzwerks kann zu jedem Zeitpunkt aus dem Netzwerk der Vertrauenspersonen auf eigenen Wunsch ausscheiden. Der Platz wird nachbesetzt, sobald die nachfolgende Person die notwendigen Schulungen absolviert hat (siehe Punkt 7). In Ausnahmefällen –sollte bspw. eine Statusgruppe der Hochschule innerhalb des Netzwerks der Vertrauenspersonen nicht mehr repräsentiert sein –kann eine sofortige Nachbesetzung (jedoch frühestens zum nächstmöglichen Senatsbeschluss) erfolgen.

Ernennung

Neue Vertrauenspersonen melden sich freiwillig oder werden von bereits aktiven Vertrauenspersonen angesprochen. Der Vorschlag für eine neue Vertrauensperson wird im Netzwerk der Vertrauenspersonen besprochen. Das Netzwerk der Vertrauenspersonen einigt sich konsensual auf die neue Person und schlägt sie der Hochschulleitung zum Vorschlag auf Beschluss durch den Senat vor. Die Hochschulleitung kann in besonderen –aus Datenschutzgründen nicht näher zu begründenden – Fällen von einem Ausschlussrecht Gebrauch machen. Dies gilt auch während einer Amtszeit. Nach Beschluss des Senats auf Vorschlag der Hochschulleitung wird der Person ihr Mandat per Ernennungsschreiben der Hochschulleitung zugeleitet.

Kommunikation

Mit dem Ernennungsschreiben kann die neue Person an Gruppentreffen des Netzwerks der Vertrauenspersonen passiv ohne Stimmrecht teilnehmen. Für eine aktive Betätigung als Vertrauensperson, d.h. die Übernahme von Gesprächen, ist die Teilnahme am Schulungsprogramm der Vertrauenspersonen zwingend erforderlich. Nach Abschluss des Schulungsprogramms wird die neue Vertrauensperson in den digitalen Medien der Hochschule kommuniziert (z.B. Website, interner Newsletter etc.).

Ressourcen

Die Sprecher*innen des Netzwerks der Vertrauenspersonen entwickeln in Abstimmung mit der zuständigen Stabstelle/Referent*in jeweils bis 30. November des laufenden Jahres eine Kalkulation der benötigten Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Volumina für Fortbildungen und Supervisionen im kommenden Kalenderjahr, und leiten dies zur Genehmigung durch die Hochschulleitung an den/die zuständige*n Vizepräsident*in weiter. Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt durch die zuständige Stabsstelle/Referent*in in Abstimmung mit den Sprecher*innen des Netzwerks der Vertrauenspersonen jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres.